



Antrag für Aufbruchbewilligung

in Gemeindestrassen und Gemeindewegen

Antrag Nr.

Baugesuch Nr.

Gesuchsteller	Unternehmer Grabarbeiten / Beläge
Name / Firma	Name / Firma
Kontaktperson	Kontaktperson
Adresse	Adresse
PLZ Ort	PLZ Ort
Telefon	Telefon
E-Mail	E-Mail

Aufbruchort	Art der Werkleitung
Adresse	☐ Kanalisation ☐ Digitale Medien
Parzelle Nr.	☐ Wasser ☐ Fernheizung
Strasse	☐ Strom ☐ Gas
☐ Situation liegt bei	☐ ☐

Ausführung	
Datum	Dauer der Arbeiten
Zweck	

Allgemeine Bedingungen

- Vor Baubeginn haben sich der Bauherr bzw. der über das Vorhandensein von Werkleitungen zu informieren. Für verursachte Schäden haftet der Bauherr bzw. der Unternehmer.
- Unmittelbar vor Baubeginn ist das Gemeindebauamt zu verständigen.
- Der Bauherr bzw. der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Baustelle fachgerecht signalisiert und gesichert ist und der eingefüllte Graben bis zur Schlussabnahme verkehrssicher unterhalten wird.
- Die Dauer der Strassensperrung ist möglichst kurz zu halten.
- Der Bauherr (Bewilligungsnehmer) haftet vollumfänglich für sämtliche Personen- und Sachschäden, deren Ursache Mängel dieser Grabarbeiten sind.

Bautechnische Vorschriften

Bei der Grabenauffüllung und beim Wiederherstellen der Belagsdecke ist wie folgt vorzugehen:

Instandstellung, Phase I

- Die Grabenauffüllung ist schichtweise einzubringen und einwandfrei zu verdichten. Der Oberbau (die obersten 60 cm der Grabenauffüllung) darf nur mit frostsicherem Kiessandmaterial 0–100 mm erstellt werden.
- Die Tragschicht (HMT) ist in der Stärke des bestehenden Belages bis oberkant Deckbelag einzubauen. Sofern die Witterung es zulässt, muss der Tragschichteinbau raschmöglichst (innert 14 Tagen nach Zudecken des Grabens) erfolgen.

Deckbelag, Phase II

- Die Deckbelagsarbeiten werden durch die Politische Gemeinde Gams als Strasseneigentümerin frühestens nach einem Jahr, aber vor Ablauf von drei Jahren, ausgeführt.
- Schäden und Setzungen an Strassenabschlüssen sind zu beheben.

- Der eingebaute Belag muss auf eine Tiefe von 3 cm in Strassen und 2 cm in Trottoirs ausgefräst werden. Die Fräsarbeiten müssen mindestens 10 cm über die Grabenränder bzw. über die Setzungsmulden hinaus ausgeführt werden.
- Die gefrästen Flächen und die Belagsränder sind sauber zu reinigen und mit einer Haftemulsion vorzubehandeln.
- In Strassen ist ein Deckbelag AB 11 N und in Trottoirs ein Deckbelag AB 6 L einzubauen.
- Beschädigte oder entfernte Grenzzeichen sind durch das Geometerbüro FKL & Partner, Laufbrunnenstrasse 26, 9472 Grabs (Tel. Nr. 081 / 750 33 99) ersetzen zu lassen.

Kosten

Die Kosten für die Deckbelagsarbeiten hat der Bewilligungsnehmer zu übernehmen. Nach Fertigstellung der Tragschicht wird für den Deckbelag Rechnung gestellt. Die Ansätze richten sich nach dem Tarif für die Instandstellung von Belagsaufbrüchen des Kant. Strasseninspektors.

Erklärung des Bewilligungsnehmers

Der Bauherr (Bewilligungsnehmer) anerkennt die vorstehenden Allgemeinen Bedingungen und die Bautechnischen Vorschriften als integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift / Name Gesuchsteller

Bewilligung

Vorstehende Grabarbeiten werden bewilligt.

.....
Ort/Datum

.....
Bauverwaltung Gams

Schlussabnahme

Vorstehende Grabarbeiten gelten als abgenommen.

Ausmasse: m²

Tarif: Franken pro m²

Gams, ...

.....
Werkhof Gams

Kopie an:

- Kanzlei
- Werkhof (zur Abnahme / Ausmass)
- Finanzverwaltung (zur Verrechnung / Archivierung)